

Frank Schmidtke
Hoyerswerdaer Str. 55
02959 Schleife

Stadtverwaltung Cottbus
FB Geoinformation und Liegenschaftskataster
Frau Sibylle Köster
K.-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

Sibylle.koester@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus					
Geschäftsbereich IV					
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster					
14. Nov. 2016					
Rg.-Nr.: 1347			Kopie:		
Bearbeiter:					
St	WV	U	Z.d.A.	wegl.	EILT
UR	ZV	K	R	B	sofort

Cottbus, 07.11.2016

Vergabe Straßenbezeichnung Wohngebiet „Waldblick“ Groß Gaglow

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Köster,

mein Name ist Frank Schmidtke, ich bin Vorhabenträger, Investor und Hauptverantwortlicher bezüglich der Entwicklung des Wohngebietes „Waldblick“ an der Harnischdorfer Straße in Groß Gaglow. Auf Hinweis und Anraten Ihrer Kollegin Frau Krause vom FB Stadtentwicklung beschäftigen wir uns mit der Vergabe der Straßenbezeichnung bzw. mit den Straßennamen zur Anliegerstraße des oben genannten Wohngebietes.

Der aktuelle Vorschlag unsererseits hierzu ist „Am Waldblick“ oder die Fortführung der Harnischdorfer Straße mit entsprechender Verzeichnung der Hausnummern am Anschluss der Zufahrt der Wohngebietsstraße/Harnischdorfer Straße.

Die kurzfristige bzw. zeitnahe Festsetzung der Straßenbezeichnung ist sehr wünschenswert, da diese Information von verschiedenen Behörden und Versorgungsunternehmen zur Zuordnung von bereits gestellten Bauanträgen bzw. Versorgungsanträgen benötigen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen, ich stehe Ihnen unter der EMAIL f.s.1@t-online.de sowie mit der Telefonnummer 0170-3239353 zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Frank Schmidtke



AMTLICHER TEIL

Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt
0,28 EUR/m³.

Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

7. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt
1,09 EUR/m³.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

Mitarbeit im Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV – des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2009) ist der Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus neu zu besetzen.

Gemäß § 3 UmlAussV setzt sich der Umlegungsausschuss aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die alle Vertreter haben sollen, zusammen.

Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz muss mit einer Person, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder im Land Brandenburg als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, besetzt werden. Die jeweils andere Person muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Von den drei weiteren Mitgliedern muss ein Mitglied in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Zwei Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören. Die Vertreter müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, welches sie vertreten. Gemäß § 3 Abs. 4 UmlAussV darf kein Mitglied hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gemeinde befasst sein.

Interessenten melden sich bitte schriftlich bis zum 14.01.2017 bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Cottbus, 23.11.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der privaten Erschießungsstraße im Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“ im Ortsteil Groß Gaglow der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Waldblick - Gólsk

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag

schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 23.11.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung für die Grundschule Sielow, Cottbuser Straße 6 A; 03055 Cottbus Ortsteil Sielow, der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Lutki-Grundschule - Lutki-zakładna szkoła

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 23.11.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2016 und am 01.01.2017

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2016 und am 01.01.2017

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 03.11.2016

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung
und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 30.11.2016 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und des Massenanfalls von Verletzten/Erkrankten (MANV) werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus wahrgenommen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransportfahrzeugen, Intensivtransportfahrzeugen, Notarzteinheit, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransportfahrzeugen (RTH) und Intensivtransportfahrzeugen (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.

Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

- (4) Die Gebührenerhebung entsteht:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinheitfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,

Fortsetzung auf Seite 14

Klaus-Peter Jannasch
03050 Cottbus Herderstraße 60 0355 - 543 110

Fachschuldozent i. R. * Čišinski-Preis anno 2005 * Ehrenmedaille der Stadt Cottbus 2012

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus					
Geschäftsbereich IV					
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster					
04. Jan. 2017					
Bg. Nr. 32			Kopie		
Bearbeiter Koester					
St	WV	U	ZdA	wegl.	ELT
UR	ZV	K	R	B	sofort

Betr.: Groß Gaglow - Namensgebung »Waldblick - Gólsk«

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dieser im Amtsblatt vom 17. Dezember 2016, S. 13, veröffentlichten beabsichtigten Namensgebung darf man bezüglich der wendischen Bezeichnung im Rahmen der gesetzten Frist zu Überlegungen und zur Prüfung anregen.

Der Begriff »Waldblick« bedeutet, dass man von der Siedlung aus auf den Wald schaut, dass die Häuser in der Nähe des Waldrandes stehen, nicht etwa, dass man im Wald »blickt«.

Der vorgeschlagene wendische (wenn Sie so wollen sorbische) Begriff »Gólsk« ist hergeleitet vom Substantiv »góla - Wald/Heide. Dieser Begriff bedeutet »in der Heide/im Wald« und steht somit der Bedeutung des deutschen Namens entgegen. Außerdem fehlen ihm angenehmer Klang und leichtes Aussprechen.

Zudem ist »Gólsk« als Ortsname bereits vergeben, so heißt ein Dorf im (ehemaligen) Kreise Luckau, deutsch »Golzig«.

Dies und anderes ist gür beschrieben im großen Wörterbuch von Prof. Dr. Ernst Mücke: WÖRTERBUCH DER NIEDER-WENDISCHEN SPRACHE UND IHRER DIALEKTE. Teil III. Prag 1928, daselbst auf S. 140.

Im selben Wörterbuch ist für »Waldblick« eine adäquatere Bezeichnung zu finden. In Mückes Sammlung der Flurnamen - Wörterbuch III. S. 210/211 - gibt es mehrere Bezeichnungen, die sich unter den gegebenen Bedingungen jener Siedlung in Groß Gaglow besser eignen. Es sind Bildungen mit Präfix »pód« (vor/unterhalb/an/am) + Substantiv oder Adjektiv, je nachdem, worauf Bezug genommen wird, z. B.

- Pódchojca / Pódchojce - unterhalb des Kiefernbusches
- Pódwolše (mit Diminutiv Pódwolški) - unterhalb des Erlenbusches
- Pódwolšyna - dito
- Pódzakazń - unterhalb der Waldschonung
- Pódlěs (mit Diminutiv Pódlěsk) - unterhalb des Busches

Einige solcher Bildungen sind besetzt als Ortsnamen, s. Muka III, S. 167.

Sicher werden Sie eine/n des Wendischen kundige/n Berater/in zur Hand haben. Und so wird es mit einem glücklichen Händchen zu einer angenehmeren Lösung kommen können.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Peter Jannasch

Serbski institut / Sorbisches Institut
Dr. Fabian Kauffürst
August-Bebel-Straße 82
03046 Chóšebuz

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster
Frau Köster
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

Chóšebuz, 7. 2. 2017

Stellungnahme

Betrifft: Brief von Herrn Jannasch (Eingang 4. 1. 2017) zu Groß Gaglow – Namensgebung »Waldblick – Gólsk«

Mit Blick auf die Argumentation von Herrn Jannasch ist anzumerken:

1. Es ist erfreulich, dass sich sorbische/wendische Einwohner bei der Namensgebung aktiv einbringen.
2. Herr Jannasch bemerkt zu Recht, dass die vorgeschlagene niedersorbische/wendische Benennung nicht eins zu eins dem deutschen Namen entspricht. Dies ist grundsätzlich nichts Verkehrtes. Im Gegenteil wurde gerade in den Jahren 2015/2016 in der Niedersorbischen/Wendischen Sprachkommission vermehrt darauf gedrungen, nicht bloß reine Übersetzungen in Betracht zu ziehen. Dies wurde auch in einem Brief an verschiedene behördliche Stellen, u. a. an die verschiedenen Beauftragten für die Belange der Sorben/Wenden, öffentlich gemacht (s. Anlage 2).
3. Das von Herrn Jannasch genannte Wörterbuch Mukas sowie darüber hinausgehende Literatur (etwa Schwelas *Die Flurnamen des Kreises Cottbus*) wurden selbstverständlich genutzt. Gleiches gilt für die digitalen Ressourcen des Internetportals niedersorbisch.de, das vom Sorbischen Institut bereitgestellt wird.
4. Die E-Mail, in der *Gólsk* vorgeschlagen wurde, sagt explizit, dass eine Bildung mit dem Präfix *pód*, nämlich *Pódgóla*, wohl die am nächsten liegende Lösung wäre, dass aber mehrere Örtlichkeiten bereits so benannt sind, u. a. im nahegelegenen Kolkwitz (s. Anlage 1).
5. Die anderen Bildungen vom Typ *Pód-* sind spezifisch. Sie beziehen sich auf Wälder mit konkretem Baumbestand, z.B. auf Birken-, Erlen-, Eichenwälder usw. Eine Prüfung des konkreten Baumwuchses vor Ort durch die Stadt kam im November 2016 nicht in Frage. Die Bitte um Übersetzung kam kurzfristig (vgl. hierzu Anlage 2).
6. Um beim Übersetzen den örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden, wurde versucht, sich mit Hilfe von Google-Maps und Google-Earth-Bildern einen Eindruck zu verschaffen. Die vorgesehene Stelle ist – soweit sie auf der Grundlage online zugänglicher Dokumente richtig bestimmt werden konnte – von mehreren Seiten mit Bäumen umgeben.
7. Der vorgeschlagene Name *Gólsk* muss nicht zwingend als *in der Heide / im Wald* interpretiert werden. Er könnte auch als Heideörtchen, Waldörtchen, Waldhausen, Hain(i)chen oder ähnlich übersetzt werden.
8. »Angenehmer Klang« und »leichtes Aussprechen« bzw. das jeweilige Gegenteil sind eher subjektive Kriterien. Niedersorbische Orts- und Flurnamen auf Konsonant + sk sind keine Seltenheit: Cersk (Tschernitz), Depsk (Döbbrick), Glinsk (Glinzig und Naundorf b. Forst), Lipsk (Leipzig), Mały Kólsk (Klein Kölzig), Parsk (Königswusterhausen), Stoporsk (Staupitz), Wjeliki Kólsk (Groß Kölzig), Wólsk (Wolzig b. Storkow).

Vorsitzender des
Ortsbeirates Groß Gaglow
Herrn Dieter Schulz
Gallinchener Straße 2
03051 Cottbus

Cottbus, 12.01.2017

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster
Arbeitsgruppe „Benennung / Umbenennung“
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

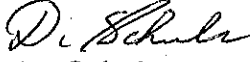
Stadtverwaltung Cottbus					
Geschäftsbereich IV					
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster					
26. Jan. 2017					
Rg.-Nr.	224				
Bearbeiter	KPS / KPS				
St	WV	U	Z.d.A.	wegl.	EILT
UR	ZV	K	R	B	sofort

Benennung Waldblick

Der im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 17. Dezember 2016 erschienenen
Amtlichen Bekanntmachung zur beabsichtigten Namensgebung der künftigen
privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“ im Ortsteil
Groß Gaglow, in

Waldblick - Gólsk

wird hiermit zugestimmt.


Dieter Schulz
Vorsitzender Ortsbeirat Groß Gaglow